

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

18. Jahrgang

Burg, 30.08.2024

Nr.: 15

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 212 Öffentliche Bekanntmachung der 1. Sitzung des Kreisausschusses am 11. September 2024 ... 471
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 213 Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Biederitz 472
 - 214 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Gommern..... 473
 - 215 Friedhofsgebührensatzung der Stadt Möckern 485
 - 216 Hauptsatzung der Gemeinde Möser 488
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 217 Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Gübs am 9. Juni 2024 in der Gemeinde Biederitz..... 496
 - 218 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die öffentliche Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Roßdorf“ der Stadt Jerichow 498
 - 219 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Möckern – 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Möckern – Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB..... 499

- 220 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Möckern – Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 S. 2 Bau GB501
- 221 Bekanntmachung der 1. Und 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe) der Gemeinde Möser.....503
- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 222. Änderung der Satzung vom 01.01.2022 für den Unterhaltungsverband Nuthe/Rosel504
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 223 Bekanntmachung der 5. Sitzung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse Magdeburg504
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

212

**Öffentliche Bekanntmachung
der 1. Sitzung des Kreisausschusses am 11. September 2024 um 18:00 Uhr,
Kreisverwaltung in Burg, Bahnhofstraße 9, Haus 2, Raum 3.14****Tagesordnung:**Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht über den aktuellen Sachstand zur Kreisumlage
5. 3. Änderung der Geschäftsordnung
6. Antrag der Fraktion AfD zum Thema Reisekosten für Kreistagsmitglieder
7. Entschädigungssatzung des Landkreises Jerichower Land - Neufassung
8. Satzung zur Verwendung von Fraktionszuwendungen des Landkreises Jerichower Land
9. Abfallgebührensatzung (AGS)
10. Abfallentsorgungssatzung (AES)
11. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Bereich der Bildung und Teilhabe
12. Finanzielle Beteiligung des Landkreises Jerichower Land bei der Umsetzung des ESF+ Programms "Schulerfolg sichern" (2025-2028)
13. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Bereich der Leistungen für Unterkunft und Heizung
14. Überplanmäßiger Aufwand / Auszahlung für das Budget Jugend und für die Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern
15. Außerplanmäßige Auszahlung für die Ausstattung "Neubau Sporthalle Möser mit Mensa und drei Klassenräumen"
16. Zweckvereinbarung mit der Stadt Genthin in Archivangelegenheiten
17. Zweite Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für den Zeitraum 2023/24 bis 2026/27
18. Entlastung des Aufsichtsrates der NJL mbH für 2023
19. Abdeckung des Jahresfehlbetrages der NJL mbH für das Geschäftsjahr 2023
20. Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten und Eilentscheidungen
21. Anfragen und Anregungen
22. Schließen des öffentlichen Teils

Nichtöffentlicher Teil

23. Grundstücksangelegenheit - Verkauf Grundstück
24. Personalangelegenheit – befristete Einstellung
25. Personalangelegenheit – befristete Einstellung
26. Personalangelegenheit – Höhergruppierung
27. Personalangelegenheit – unbefristete Einstellung
28. Personalangelegenheit – unbefristete Einstellung
29. Personalangelegenheit – unbefristete Einstellung
30. Personalangelegenheit - Beförderung Beamte
31. Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten und Eilentscheidungen
32. Anfragen und Anregungen

Öffentlicher Teil

33. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
 34. Schließen der Sitzung
-

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

213

Gemeinde Biederitz
 Der Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Biederitz für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der aktuellen Fassung hat die Gemeinde Biederitz die folgende, vom Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in der Sitzung am 07.05.2024, geändert mit Beitrittsbeschluss vom 20.08.2024 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die Erfüllung der Aufgaben der Kommunen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- | | |
|----------------------------------|-----------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 15.744.200 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen | 16.899.200 Euro |

2. im Finanzplan mit dem

- | | |
|--|-----------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 14.384.200 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 15.349.800 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufender Investitionstätigkeit | 2.688.900 Euro |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 4.671.400 Euro |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 256.200 Euro |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 609.000 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investition und für Investitionsfördermaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 256.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 534.400 Euro festgesetzt

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 7.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	375 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	465 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	420 v. H.

Biederitz, den 20.08.2024

gez. Gericke
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 02.09.2024 bis 13.09.2024 im Rathaus, Zimmer N101 öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Verfügungen sind durch Kommunalaufsicht am 26.06.2024 unter den Aktenzeichen 15 01 60/2024 erlassen worden.

Biederitz, den 20.08.2024

gez. Gericke
Bürgermeister

Stadt Gommern

G e s c h ä f t s o r d n u n g

für den Stadtrat, seine Ausschüsse und den Ortschaftsräten

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 10.07.2024 gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA 12/2014, S. 288), in der zuletzt geltenden Fassung, folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und den Ortschaftsräten beschlossen:

I. Abschnitt

Sitzungen des Stadtrates

§ 1

Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1) „Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Stadtrates erfolgt durch den Bürgermeister.

Die Stadt Gommern setzt ein IT – gestütztes Ratsinformationssystem (RIS) ein. Alle verfügbaren Einladungen, Vorlagen und sonstigen Unterlagen werden den Mitgliedern des Stadtrates und dessen Ausschüsse ausschließlich elektronisch im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Das RIS wird insoweit der Schriftform gleichgestellt.

Alle Stadträte werden mit mobilen Endgeräten inklusive der notwendigen Software zur Nutzung des RIS ausgestattet. Die Stadtratsmitglieder erhalten eine Benachrichtigungs-E-Mail an die ihnen durch die Stadt Gommern eingerichtete persönliche E-Mail-Adresse, dass im Ratsinformationssystem die Sitzungsladung mit Tagesordnung und entsprechenden Sitzungsunterlagen eingesehen werden kann. Die Ladung gilt als zugeestellt, wenn die Benachrichtigungs-E-Mail auf der durch die Stadt Gommern eingerichtete persönliche E-Mail-Adresse eingegangen ist.“ Für sachkundige Einwohner in beratenden Ausschüssen und Mitglieder der Ortschaftsräte gelten abweichende Regelungen gemäß Abschnitt III.

(2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Für jeden Tagesordnungspunkt soll ein Bericht sowie ggf. ein Beschlussvorschlag (Vorlage) des Bürgermeisters beigelegt werden, aus dem - soweit möglich - auch die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden. Die Beschlussvorlagen können durch notwendige Änderungen und Ergänzungen in Tischvorlagen präzisiert werden. Tischvorlagen ohne vorherige Sachinformationen sind nur ausnahmsweise zulässig. Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge behandelt werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder, soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise der Einladung beizufügen, sofern Gründe der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.

(3) Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Stadtrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Stadtrates ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

(4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 13 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.

(6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung an.

(7) Zeit, Ort und Tagesordnung sind mindestens am dritten Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen.

(8) Schon festgelegte bzw. einberufene Sitzungen des Stadtrates können nur auf Antrag einer Fraktion (Fraktionsvorsitzenden) durch den Vorsitzenden des Stadtrates in Abstimmung mit dem Bürgermeister und allen Fraktionsvorsitzenden auf einen anderen Termin verschoben werden.

§ 2

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Stadtrates gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

§ 3

Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.

(2) Anträge zur Tagesordnung können Stadtratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

(3) Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist nicht zulässig. Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nicht öffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates notwendig.

(4) Der Stadtrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 4 Öffentlichkeit von Sitzungen

(1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an der Verhandlung zu beteiligen. Sie dürfen keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben und die Verhandlung nicht stören.

(2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Abs. 1 Sätze 2, 3 und 4 findet entsprechend Anwendung.

(3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen.

Mitglieder des Stadtrates, Beschäftigte der Verwaltung und Sachverständige können verlangen, dass einzelne eigene Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden. Der Vorsitzende des Stadtrates ist berechtigt, weitere Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.

(4) Unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen sind auch durch den Stadtrat und die Ausschüsse veranlassten Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig.

§ 5 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist, Be-
- c) persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Stadtrates,
- d) Grundstücksangelegenheiten,
- e) Vergabeentscheidungen,
- f) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat im Interesse des öffentlichen Wohls oder im Interesse einzelner Bürger beschlossen werden.

(2) Tagesordnungspunkte für nicht öffentliche Sitzungen sind so bekanntzugeben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(3) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder – wenn diese ungeeignet ist – in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse Einzelner entgegensteht.

(4) Jedes Mitglied des Stadtrates kann begründet die Verlagerung eines Tagesordnungspunktes in den nicht öffentlichen Sitzungsteil beantragen. Über diesen Antrag wird ohne Debatte abgestimmt.

§ 6

Sitzungsleitung und -verlauf

(1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzung des Stadtrates aus. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.

(2) Sind der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit,
- b) Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- c) Entscheidung über Einwendungen zur öffentlichen Niederschrift (en) der letzten Sitzung (en) des Stadtrates und Abstimmung über die Niederschrift(en),
- d) Informationen des Bürgermeisters
- e) Einwohnerfragestunde
- f) Behandlung der Tagesordnungspunkte,
- g) Anfragen und Anregungen,
- h) Nichtöffentliche Sitzung
- i) Entscheidung über Einwendungen zur nichtöffentlichen Niederschrift (en) der letzten Sitzung (en) des Stadtrates und Abstimmung über die Niederschrift(en),
- j) Behandlung der Tagesordnungspunkte
- k) Anfragen und Anregungen
- l) Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
- m) Schließung der Sitzung .

(4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 3 Abs.4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 7

Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch. Beratende Ausschüsse können im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durchführen.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates und der beschließenden oder beratenden Ausschüsse stellen den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Bürger ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll in der Regel auf 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens berechtigt, grundsätzliche eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Gemeinde ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs.1 Buchst. C der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In der Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates bzw. des jeweiligen beratenden Ausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen – gegebenenfalls als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

(5) Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein, sind jedoch in den beratenden, beschließenden Ausschüssen und Sitzungen der Ortschaftsräte möglich.

(6) Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte der Ortschaften Ladeburg, Prödel, Leitzkau, Nedlitz, Dannigkow, Vehlitz, Wahlitz, Lübs, Karith/Pöthen, Menz und Dornburg sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für die Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 5 durchzuführen.

§ 8

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat oder an den Bürgermeister zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von 6 Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 9

Anfragen

(1) Jeder Stadtrat ist berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung des Stadtrates mündlich Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt und der Stadtverwaltung an den Bürgermeister zu richten.

(2) Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, so muss dies schriftlich spätestens innerhalb eines Monats geschehen

(3) Ein Zehntel, mindestens jedoch zwei der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Stadtrat unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheit ist dem Stadtrat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Stadtrat kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann der Bericht auf Beschluss des Stadtrates mündlich erteilt werden.

§ 10

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zum jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Bürgermeister oder ein Beauftragter gibt, auf mündliche Anfrage eines Mitgliedes des Stadtrates, Erläuterungen zu den Gegenständen der Tagesordnung, gegebenenfalls nach Vortrag der Sachverständigen. Diese haben bei nicht öffentlicher Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des

Stadtrates vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende des Stadtrates erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort zu erteilen. Bei Wortmeldungen zur „Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen.

(4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitgliedes oder der Mitglieder des Stadtrates kann vom Stadtrat durch Beschluss festgelegt werden.

(5) Während der Beratung sind nur zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung gem. § 12,
- b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages gemäß § 11.

(6) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung der Tagesordnungspunkte wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

§ 11 Sachanträge

(1) Anträge sind schriftlich beim Vorsitzenden des Stadtrates einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Bürgermeister zur Weiterleitung an den Vorsitzenden des Stadtrates eingereicht werden. Über die rechtzeitig eingegangenen Anträge zur Tagesordnung entscheidet der Stadtrat.

(2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

§ 12 Geschäftsordnungsanträge

(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:

- a) Schluss der Aussprache,
- b) Schluss der Rednerliste,
- c) Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister,
- d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- e) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
- f) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
- g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- h) Zurückziehung von Anträgen,
- i) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen,
- j) Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Stadtratsmitgliedes,

- k) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung.

(2) Über diese Anträge entscheidet der Stadtrat vorab.

(3) Meldet sich ein Stadtrat zur Geschäftsordnung durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 13 Abstimmungen

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrageses auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich vorliegen.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

a) Anträge zur Geschäftsordnung,

b) Anträge von Ausschüssen, über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,

c) weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,

d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstabe a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat durch einfache Stimmenmehrheit.

(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat. Mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden.

(6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende oder einen von ihm Beauftragter stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.

(7) Wird das Ergebnis von einem Stadtrat angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.

(8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb der Stadtratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 14 Wahlen

(1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmenzähler bestimmt.

(3) Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind zu falten.

(4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen.

Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel

- a) nicht als amtlich erkennbar ist,
- b) keinen Stimmabgabevermerk enthält, leer ist,
- c) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- d) einen Zusatz, Vorbehalt oder weitere Beschriftungen enthält,
- e) mehr als eine Stimme für den Bewerber enthält.

(5) Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für ihn stimmt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben wurden. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung.

(6) Der Vorsitzende des Stadtrates gibt das Ergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

(7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einen Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 15

Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von der Hälfte der anwesenden Stadträte muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Stadtrat kann nach erfolgter Unterbrechung

- a) die Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten Ausschuss zurückverweisen und die Beratung oder Entscheidung zu Tagesordnungspunkten dem mit der Vorbereitung befassten beschließenden Ausschuss übertragen,
- b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen,
- c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
- d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.

(5) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte können in der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates an vorderer Stelle oder entsprechend § 1 Abs.4 abgewickelt werden.

§ 16 Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Stadtbediensteter und wird vom Bürgermeister benannt.

(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
- c) Vermerke darüber, welche Stadträte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
- f) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- g) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
- h) Feststellung der Sitzungsniederschrift (en) der vorangegangenen Sitzung (en),
- i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung, wie Abstimmungsergebnisse über Beschlüsse und Anträge, Neuformulierungen von Beschlüssen und Anträgen, Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen
- j) Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
- k) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung ist die Entscheidung jedes Mitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.

Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.

(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Stadträten im Ratssystem zur Verfügung zu stellen. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen.

(4) Erhebt ein Stadtrat gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird – falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können – in der nächsten Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

(5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufnahmen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift sind Tonbandaufnahmen zu löschen. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 17 Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

(1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Anzahl der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden. Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.

(2) Ein nach Abs. 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage nicht wesentlich geändert hat.

(3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsvertrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvertretbaren Aufwand abgelöst werden können.

§ 18

Ordnung in den Sitzungen

(1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.

(2) Wer gegen die Geschäftsordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden des Stadtrates zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jeder Stadtrat den Vorsitzenden durch Zuruf hinweisen.

(4) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.

(5) Der Vorsitzende des Stadtrates kann ein Stadratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.

(6) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einen Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(7) Einem Redner, dem das Wort gemäß Abs. 2 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht erteilt werden.

(8) Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnung begangen hat, durch Beschluss für höchstens 4 Sitzungen ausschließen.

(9) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 19

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.

(2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens ein Mal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlung in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. Abschnitt

Fraktionen

§ 20

Fraktionen

(1) Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. Der Zusammenschluss von Stadträten zu Fraktionen wird mit schriftlicher Mitteilung an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Ein Mitglied des Stadtrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

III. Abschnitt

Verfahren in den Ausschüssen sowie Ortschaftsräten

§ 21

Verfahren in den Ausschüssen und Ortschaftsräten

(1) Soweit durch Gesetz nicht Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates sowie die Ortschaftsräte die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

(2) Die Ladung der Ausschüsse erfolgt durch die jeweiligen Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

(3) In den Ortschaftsräten erfolgt die Einberufung und Festlegung der Tagesordnung, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, durch den jeweiligen Ortsbürgermeister, welcher auch Vorsitzender des Ortschaftsrates ist, schriftlich unter Beifügung aller für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen.

(4) Der Sitzungsverlauf (Tagesordnung) erfolgt wie im § 5, mit Ausnahme der Punkte d und e des Abs. 3.

(5) Das Protokoll ist vom Ortsbürgermeister und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Es soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, schriftlich den Ortschaftsräten vorliegen.

(5) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffende Sitzungsvorlage.

(6) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.

(7) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

IV. Abschnitt

Öffentlichkeitsarbeit

§ 22

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

(1) Die Öffentlichkeit und die Presse sind über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sowie über den wesentlichen Inhalt der von ihm gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(2) Für die Unterrichtungen ist der Bürgermeister zuständig.

(3) Für die beratenden Ausschüsse des Stadtrates gelten Absätze 1 und 2 entsprechend.

V. Abschnitt

Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

§23

Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen In außergewöhnlichen Notsituationen

- 1) Im Falle einer festgestellten Notsituation i.S.v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz oder Hybridsitzung durchgeführt wird und beruft den Stadtrat unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsraum ein. § 1 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2, Absätze 4 und 5 sowie §§ 2 und 3 gelten entsprechend.
- 2) Für den Ablauf einer Videokonferenzsitzung oder Hybridsitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 5, 6, 10 bis 13, 15, 16, 18 und 19, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- 3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich kurz durch eine akustische Bestätigung, mit einer Karte oder mit Handzeichen zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.
- 4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. Elektronisch kann nur abgestimmt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis ohne Zeitverzug so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder sowie die Zuschauer erkennbar ist.
- 5) Im Rahmen der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Videokonferenzsitzung oder Hybridsitzung ist darauf hinzuweisen, dass anstelle der Einwohnerfragestunde die Möglichkeit besteht, Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einzureichen. Im Rahmen der Videokonferenzsitzung verliert der Vorsitzende die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren findet § 7 Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung.
- 6) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung, einer Videokonferenzsitzung oder Hybridsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden, sofern sich vier Fünftel der Mitglieder der Vertretung oder des Ausschusses mit diesem Verfahren einverstanden erklären. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch eine gesonderte Abstimmung ermittelt.

VI. Abschnitt

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 24

Auslegen der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 25

Abweichen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Stadtrates widerspricht.

§ 26 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter sowie auf Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 27 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung des Stadtrates am 10. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24.06.2021 außer Kraft.

Gommern, den 06.08.24

Gez. Peters
Vorsitzender des Stadtrates

215

Stadt Möckern
Die Bürgermeisterin

GEBÜHRENSATZUNG

für die Friedhöfe und Trauerhallen im Gebiet der Stadt Möckern (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung vom 16.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für die Benutzung der im Gebiet der Stadt Möckern gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Trauerhallen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt und deren Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind oder den im Gebührentarif angesetzten Aufwand überschreiten, setzt die Stadt die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung in Anspruch nimmt oder zu dieser Anlass gegeben hat.

- (2) Gebührenschuldner ist auch, wer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt die Gebührenverpflichtung übernommen hat oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung bzw. mit Verleihung eines Nutzungsrechts, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Stundung und Erlass von Gebühren

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, so können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Dazu gelten die Bestimmungen des KAG-LSA in Verbindung mit der Abgabenordnung.

§ 6

Rückzahlung von Gebühren

Gebühren werden nach Inanspruchnahme der Leistung nicht erstattet. Insbesondere bei Einebnungen von Grabstätten vor Ablauf des Nutzungsrechtes erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Friedhöfe und Trauerhallen im Gebiet der Stadt Möckern (Friedhofsgebührensatzung) vom 13.10.2011 sowie die Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe und Trauerhallen im Gebiet der Stadt Möckern (Friedhofsgebührensatzung) vom 13.10.2011, vom 12.12.20213 außer Kraft.

Möckern, 16.05.2024

gez.
Doreen Krüger
Bürgermeisterin

Anlage (Gebührenverzeichnis)

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Möckern beschlossen im Stadtrat Möckern am 16.05.2024

<u>I. Gebühren für die Überlassung von Grabstellen</u>	<u>Euro</u>
1. Reihengrabstätten	
a) für ein selbständiges Reihengrab	1.425,00 €
b) für ein Reihengrab in Gemeinschaftsanlage anonym	1.700,00 €
c) für ein Reihengrab in Gemeinschaftsanlage mit Kissenstein	1.700,00 €
d) für ein Reihengrab in Gemeinschaftsanlage mit Kissenstein und Weg	1.800,00 €
2. Wahlgräber je Grab	
Erdwahlgrab/Urnenwahlgrab	

a) Erdwahlgrab für Verstorbene bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres (Kindergrab)	840,00 €
b) Erdwahlgrab einstellig	1.550,00 €
c) Erdwahlgrab zweistellig	2.600,00 €
d) Erdwahlgrab dreistellig	3.500,00 €
e) Urnenwahlgrab einstellig	1.100,00 €
f) Urnenwahlgrab zweistellig	1.500,00 €
g) Urnenwahlgrabgemeinschaftsanlage	1.580,00 €

3. Urnengräber

a) Urnengemeinschaftsanlage je Urne	980,00 €
b) Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung	940,00 €
c) Urnengemeinschaftsanlage mit Kissenstein	980,00 €

4. Verlängerung

- a) Soweit das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab zur Wahrung der Ruhefrist des Letztverstorbenen zu verlängern ist, ist die Überlassungsgebühr, errechnet nach der Zeitdauer der Verlängerung, erneut zu entrichten.
- b) Zur Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern nach Ablauf der Ruhefrist (Nachkauf) ist die Überlassungsgebühr, errechnet nach der Zeitdauer der Verlängerung, zzgl. der gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer, erneut zu entrichten.

5. Hinzubestattung einer Urne in ein bestehendes Wahlgrab	320,00 €
--	-----------------

Euro

II. Gestattungsgebühren

Gestattung der Errichtung oder Veränderung eines Denkmals, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	75,00 €
---	---------

III. Benutzungs- und sonstige Gebühren

1. Benutzung Trauerhallen (je Trauerfeier)	150,00 €
2. Beisetzung einer Urne	116,00 €
3. Aus- und Umbettung	
a) Ausbettung einer Urne	236,00 €
b) Umbettung einer Urne	307,00 €
c) Urnenversand zzgl. Versandkosten	25,00 €

216

Gemeinde Möser
Der Bürgermeister

**HAUPTSATZUNG
der Gemeinde Möser**

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 09.07.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen.

**I. ABSCHNITT
BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN****§ 1
Name, Bezeichnung, Sitz**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Möser“.
- (2) Die Gemeinde Möser besteht aus den Ortsteilen Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen.

**§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Möser zeigt „In Silber ein blaues Flechtkreuz mit leicht auseinandergeschobenen Kreuzbalken, bewinkelt von oben je zwei diagonal versetzt im Winkel stehenden sechsstrahligen blauen Sternen und unten je einem sechsstrahligen blauen Stern.“
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist dreistreifig, deren linker und rechter Streifen blau sind und jeweils ein Viertel der Breite des weißen Mittelstreifens besitzen. Bei der quergestreiften Flagge sind der obere und untere Streifen blau und der Mittelstreifen weiß. Mittig aufgesetzt ist das Wappen. Die Farben der Gemeinde sind Blau-Weiß.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Möser, Landkreis Jerichower Land“.

**II. ABSCHNITT
ORGANE****§ 3
Gemeinderat**

- (1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Gemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
- (2) Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.
- (3) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

**§ 4
Festlegung von Wertgrenzen**

Der Gemeinderat entscheidet über:

- (1) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen im laufenden Haushaltsjahr, wenn der Vermögenswert 75.000 Euro übersteigt,

- (2) Vergaben von Lieferungen und Leistungen, freiberuflichen und baulichen Leistungen, sofern es sich um ein Rechtsgeschäft aufgrund eines förmlichen Verfahrens handelt über 130.000 Euro sowie der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) über 25.000 Euro.
- (3) Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt,
- (4) Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt,
- (5) Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert von 20.000 Euro übersteigt,
- (6) Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt,
- (7) die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt,
- (8) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500 Euro übersteigt.
- (9) die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und die Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten ab Besoldungsgruppe A 11 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister
- (10) die Einstellung und die Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 11 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse.

- (1) als beschließenden Ausschuss gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA
 - den Haupt- und Finanzausschuss -
- (2) als beratende Ausschüsse gemäß § 49 Abs. 1 KVG LSA
 - den Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss
 - den Ausschuss für Umwelt, Bau und Verkehr

§ 6

Beschließende Ausschüsse

- (1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 6 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss berät innerhalb seines Aufgabengebietes die Beschlüsse des Gemeinderates in den ihm vorbehaltenden Angelegenheiten grundsätzlich vor.

Abschließend entscheidet er über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr, wenn der Vermögenswert zwischen 20.000 Euro und 75.000 Euro liegt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt.

2. Vergaben von Lieferungen und Leistungen, freiberuflichen und baulichen Leistungen, sofern es sich um ein Rechtsgeschäft aufgrund eines förmlichen Verfahrens handelt zwischen 50.000 und 130.000 Euro sowie der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) zwischen 10.000 und 25.000 Euro.
- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit des Haupt- und Finanzausschusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7

Beratende Ausschüsse

- (1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vor:
 1. Kultur- und Sozialausschuss
 2. Ausschuss für Umwelt, Bau und Verkehr
- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Gemeinderäte der Fraktion. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Gemeinderäte bestimmt.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus 7 Gemeinderäten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen. Der Bürgermeister kann sich durch seinen allgemeinen Vertreter oder einen Beschäftigten der Gemeinde vertreten lassen.
- (4) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner zusätzlich und widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme in die beratenden Ausschüsse berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

§ 8

Auskunftsrecht

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 9

Hybridsitzungen

- (1) Der Gemeinderat sowie die beschließenden und beratenden Ausschüsse führen auch außerhalb außergewöhnlicher Notsituationen (§ 56a Abs. 1 KVG LSA) öffentliche und nichtöffentliche) Hybridsitzungen durchführen, an denen die Mitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung (Videokonferenz-technik) an der Sitzung teilnehmen.
- (2) Mitglieder, ausgenommen der Vorsitzende des Gemeinderates bzw. das ehrenamtliche Mitglied, das dem Ausschuss vorsitzt, und der Bürgermeister können an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik teilnehmen, sofern sie aus wichtigen Gründen an einer Teilnahme in Präsenz verhindert sind. Solche wichtigen Gründe sind insbesondere:
 - a) Krankheit,
 - b) familiäre Aufgaben, wie Betreuung eines Kindes, Pflege von Angehörigen,

- c) Abwesenheiten bedingt durch Ausbildung, Studium, Beruf, Urlaub,
 - d) ein sonstiger wichtiger Grund.
- (3) Die Teilnahme an einer Sitzung durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik ist dem Vorsitzenden spätestens bis zum dritten Werktag vor der Sitzung oder unverzüglich nach Entstehen des Grundes für die Verhinderung einer Teilnahme in Präsenz unter Angabe des Grundes anzuzeigen. Für die Prüfung der Einhaltung der Frist und das Vorliegen eines hinreichenden Grundes ist der Vorsitzende zuständig. Soweit die Zahl der Mitglieder, die mittels Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen wollen, mehr als 50 % der Mitglieder übersteigt, ist die Sitzung zu vertagen.
- (4) Sind auf der Tagesordnung der Sitzung geheime Wahlen gemäß § 56 Abs. 3 KVG LSA vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik unzulässig.

§ 10 Geschäftsordnung

- (1) Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Für Angelegenheiten des Verfahrens in den Ortschaftsräten, die nicht im Gesetz geregelt sind, gilt die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse analog.

§ 11 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben.
- (2) Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i.V.m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
 2. die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und die Entlassung der Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 sowie die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit,
 3. die Einstellung und die Entlassung der Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 10 sowie die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit.
 4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr bis zu einem Vermögenswert von 20.000 Euro,
 5. Vergaben von Lieferungen und Leistungen, freiberuflichen und baulichen Leistungen, sofern es sich um ein Rechtsgeschäft aufgrund eines förmlichen Verfahrens handelt bis 50.000 Euro sowie der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) bis 10.000 Euro,
 6. die Entscheidung über die in § 4 Abs. 3, 4 und 6 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden sowie über die in § 4 Abs. 5 und 8 genannten Rechtsgeschäfte innerhalb der festgelegten Wertgrenze.
 7. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen i.S.d. § 105 Abs. 1, letzter Satz KVG LSA, die nicht erheblich sind:
 - Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund der Haushaltsrechnung am Jahresende entstehen (Jahresabschlussbuchungen),
 - Aufwendungen und Auszahlungen, die durchlaufende Zahlungen sind,
 - Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, wenn sie den Betrag von 150.000 Euro nicht übersteigen.
 8. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit.

Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (3) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Eine Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 13 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 18 Abs. 3 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 14 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „JA“ oder „NEIN“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 15 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 16 Ortschaftsverfassung

- (1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:
1. Hohenwarthe
 2. Körbelitz
 3. Lostau
 4. Möser
 5. Pietzpuhl
 6. Schermen.
- (2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.
- (3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:
- | | |
|---------------------------|--------------|
| 1. Ortschaft Hohenwarthe: | 7 Mitglieder |
| 2. Ortschaft Körbelitz: | 5 Mitglieder |
| 3. Ortschaft Lostau: | 7 Mitglieder |
| 4. Ortschaft Möser: | 9 Mitglieder |
| 5. Ortschaft Pietzpuhl: | 5 Mitglieder |
| 6. Ortschaft Schermen: | 7 Mitglieder |
- (4) Aus der Mitte des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister zu wählen. Er ist Vorsitzende des Ortschaftsrates.
- (5) Aus der Mitte des Ortschaftsrates ist ein stellvertretender Ortsbürgermeister für den Verhinderungsfall zu wählen.

§ 17 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach nachfolgendem Verfahren statt:
1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (2) Den Ortschaftsräten werden über die in § 84 Abs. 3 KVG LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende Aufgaben zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde übertragen:
1. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich Gemeindestraßen:
- Ortschaft Hohenwarthe:
- Tageseinrichtung „Gänseblümchen“ (in Trägerschaft des DRK)
 - Informationspunkt Hauptstraße, inkl. sämtlicher Bestandteile (z.B. Bootsanleger)
 - Sporthalle und Sportplätze

- Friedhof, einschließlich Trauerhalle
- Bürgerhaus
- Jugendclub (in Trägerschaft des DRK)

Ortschaft Lostau:

- Tageseinrichtung „Elbpiraten“ (in Trägerschaft Volkssolidarität)
- Gemeindezentrum – Möserstraße 19, inkl. sämtlicher Bestandteile (Bibliothek, Archiv)
- Sportpark mit Sporthalle
- Alte Sporthalle – Kleines Dorf
- Friedhof, einschließlich Trauerhalle
- Einrichtung mit dem Projekt Renaturierung „Alte Elbe“

Ortschaft Möser:

- Tageseinrichtung „MS Piratenclub“ Möser-Schermen
- Bürgerzentrum am Bahnhof
- Sportplatz, einschließlich Sportlerheim
- Friedhof, einschließlich Trauerhalle
- öffentliche Spielplätze
- Grundschule einschließlich Sporthalle
- Tageseinrichtung „Hort“
- Jugendclub (in Trägerschaft des DRK)

Ortschaft Körbelitz:

- Tageseinrichtung „Regenbogen“
- Feuerwehr
- Sportplatz, inkl. Ausstattung
- Friedhof, einschließlich Trauerhalle
- Alte Schule

Ortschaft Pietzpuhl:

- Kavaliershhaus mit Nebengelass als Gemeindezentrum
- Sport- und Spielplatz
- Friedhof, einschließlich Trauerhalle
- Kläranlage – Sicherung und Erhalt der Schmutzwasserentsorgung

Ortschaft Schermen:

- Tageseinrichtung „MS-Piratenclub“ Möser-Schermen
- Gemeindezentrum Schulstraße, inkl. Bücherei, Heimatstube, Sitzungszimmer und Bürgermeisterbüro
- Sportplatz mit Sporthalle und Sportlerheim
- Spielplätze in den Baugebieten Sandstücken und Hühnerberg
- Jugendclub „Blue“ (in Trägerschaft DRK)
- Friedhof, einschließlich Trauerhalle

2. Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;
3. Rechtsgeschäfte über die Nutzung von Grundstücken bis zu einem Wert von 100.000 Euro und beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 25.000 Euro, sofern es sich nicht um ein Rechtsgeschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 11 Abs. 1 handelt;
4. Rechtsgeschäfte zur Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 25.000 Euro, sofern es sich nicht um ein Rechtsgeschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 11 Abs. 1 handelt;
5. Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht; im Übrigen bleibt § 6 Abs. 3 Nr. 2 unberührt;
6. die Pflege des Ortsbildes, vorhandener Partnerschaften sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben;

7. die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens. Den Ortschaften wird zur Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben der erforderliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde jährlich neu festgesetzt.
- (3) Der Bürgermeister bereitet im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie aus.

§ 18 Vertretung

Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Dienstgebäude der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt Jerichower Land spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen.
Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in den Bekanntmachungskästen hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.gemeinde-moeser.de (*offizielle Internetadresse der Gemeinde Möser*) zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen bekannt gemacht:

Ortschaft Möser	Brunnenbreite 7/8
Ortschaft Möser	Rudolf-Breitscheid-Weg 24
Ortschaft Hohenwarthe	Möserstraße 2
Ortschaft Körbelitz	Breite Straße 15
Ortschaft Lostau	Möserstraße 19
Ortschaft Pietzpuhl	Dorfstraße 3
Ortschaft Schermen	Breite Straße 20

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den dafür bestimmten Bekanntmachungskästen bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

- (5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den in Abs. 3 genannten Bekanntmachungskästen sowie auf der Internetseite der Gemeinde Möser gem. § 19 Abs. 2 bekanntzumachen. An die Stelle dieser

Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Verwaltungsgebäudes, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungskästen bewirkt.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten folgende Satzungen außer Kraft:

- die Hauptsatzung der Gemeinde Möser in der Fassung vom 02.07.2019

Möser, den 09.07.2024

gez. M. Simon
Bürgermeister

Dienstsiegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

217

Gemeinde Biederitz
Der Gemeindevorstand

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Gübs am 09. Juni 2024 in der Gemeinde Biederitz

Der Gemeindevorstand hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Juni 2024 das endgültige Wahlergebnis für die Ortschaft Gübs der Gemeinde Biederitz wie folgt festgestellt:

Gesamtergebnis:

Wahlberechtigte insgesamt:	302
Wähler/innen insgesamt:	238
Ungültige Stimmzettel:	7
Gültige Stimmzettel:	231
Gültige Stimmen:	690
Zahl der Sitze:	7

Wahlbeteiligung:	78,81%
------------------	--------

Stimmen

Sitze

Sozialdemokratische Partei Deutschlands	46	1
Gewählte Bewerber:		
1. Elrid Pasbrig	46	
	Stimmen	Sitze
Aktiv für Bürger Ortschaft Gübs	242	2
Gewählte Bewerber:		
1. Andreas Lange	192	
2. Peter Diebschlag	39	
Nächst festgestellte Bewerber:		
3. Maike Lange	11	
	Stimmen	Sitze
Unabhängige Wählergemeinschaft Biederitz	28	0
Bewerber:		
1. Gerald Huth	28	
	Stimmen	Sitze
Gemeinde mit Zukunft Gübs	175	2
Gewählte Bewerber:		
1. Clemens Scherenberg	66	
2. Lisa Blötz	48	
Nächst festgestellte Bewerber:		
3. Hendrik Blötz	36	
4. Nico Krieg	25	
	Stimmen	Sitze
Einzelbewerber:	114	1
1. Andreas Thiele	114	
	Stimmen	Sitze
Einzelbewerber:	78	1
1. Ingo Hopstock	78	
	Stimmen	Sitze
Einzelbewerber:	7	0
1. Guido Schalwig	7	

gez. Gründel
Gemeindewahlleiter

218

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow
Die Bürgermeisterin

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die öffentlichen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Roßdorf“ der Stadt Jerichow

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 28.05.2024 mit Beschluss-Nr. BV/434/2019-2024 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Roßdorf in der Fassung vom 04/2024 samt Begründung und Anlagen gebilligt und gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Roßdorf“ samt Begründung und Anlagen werden in der Zeit vom **09.09.2024** bis einschließlich **14.10.2024** im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 110, Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow, öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen können von Jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich, per Mail oder zur Niederschrift während der Dienststunden:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

vorgebracht werden.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Roßdorf“ samt Begründung und Anlagen sind zusätzlich im Internet auf der Website

<https://www.stadt-jerichow.de/bekanntmachungen> abrufbar.

Für Rückfragen steht das Büro Dipl. Ing (FH) Hagen Roßmann
BERATUNG – PLANUNG – BAULEITUNG, Dorfstrasse 30 in 14715 Seeblick OT Wassersuppe
Tel. 033872 / 70 854, e-mail. rossmann@wassersuppe.de zur Verfügung.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c EU-DSGVO werden die erfassten Daten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht gegenüber den jeweils beteiligten Bürgern unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
Die Beschluss-Nr.: BV/434/2019-2024 wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist nachfolgender Abbildung zu entnehmen.

Jerichow, 21.08.2024

gez. Lüdicke
Bürgermeisterin

Siegel



räumlicher Geltungsbereich vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Roßdorf“
 (Sachsen-Anhalt-Viewer, © GeoBasis-DE/LVermGeo LSA, 2019)

219

Stadt Möckern
 Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Möckern

Betr.: 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Möckern

Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Möckern hat in der Sitzung vom 16.05.2024 aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Möckern beschlossen.

Städtebauliches Ziel der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Möckern ist die Errichtung und der Betrieb eines Industrie- und Gewerbegebietes. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind die zu ändernden Flächen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die gegenwärtig dargestellten Flächen sollen überwiegend zu gewerblicher Baufläche geändert werden, in Verbindung mit der Darstellung der Verkehrsfläche für die Hauptzufahrt. Gem. § 2a BauGB ist ein Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zu erstellen.

Der räumliche Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Möckern liegt im Außenbereich, nördlich der im Zusammenhang bebauten OT Stegelitz und schließt sich westlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet Dammfeld II“ an.

Der beigefügte Übersichtsplan mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs und der räumlichen Lage der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist Bestandteil des Beschlusses. Der räumliche Geltungsbereich der zu ändernden Fläche kann im Bau- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Möckern, Rathaus Loburg, Markt 1, in 39279 Möckern OT Loburg, Raum 109 während der Dienststunden und nach

Terminvereinbarung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme auf der Internetseite der Stadt Möckern unter <https://www.moeckern-flaeming.de>.

Das Verfahren zur 8. Änderung wird im Regelverfahren mit 2-stufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung aufgelegt, parallel entwickelt zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Dammfeld III“

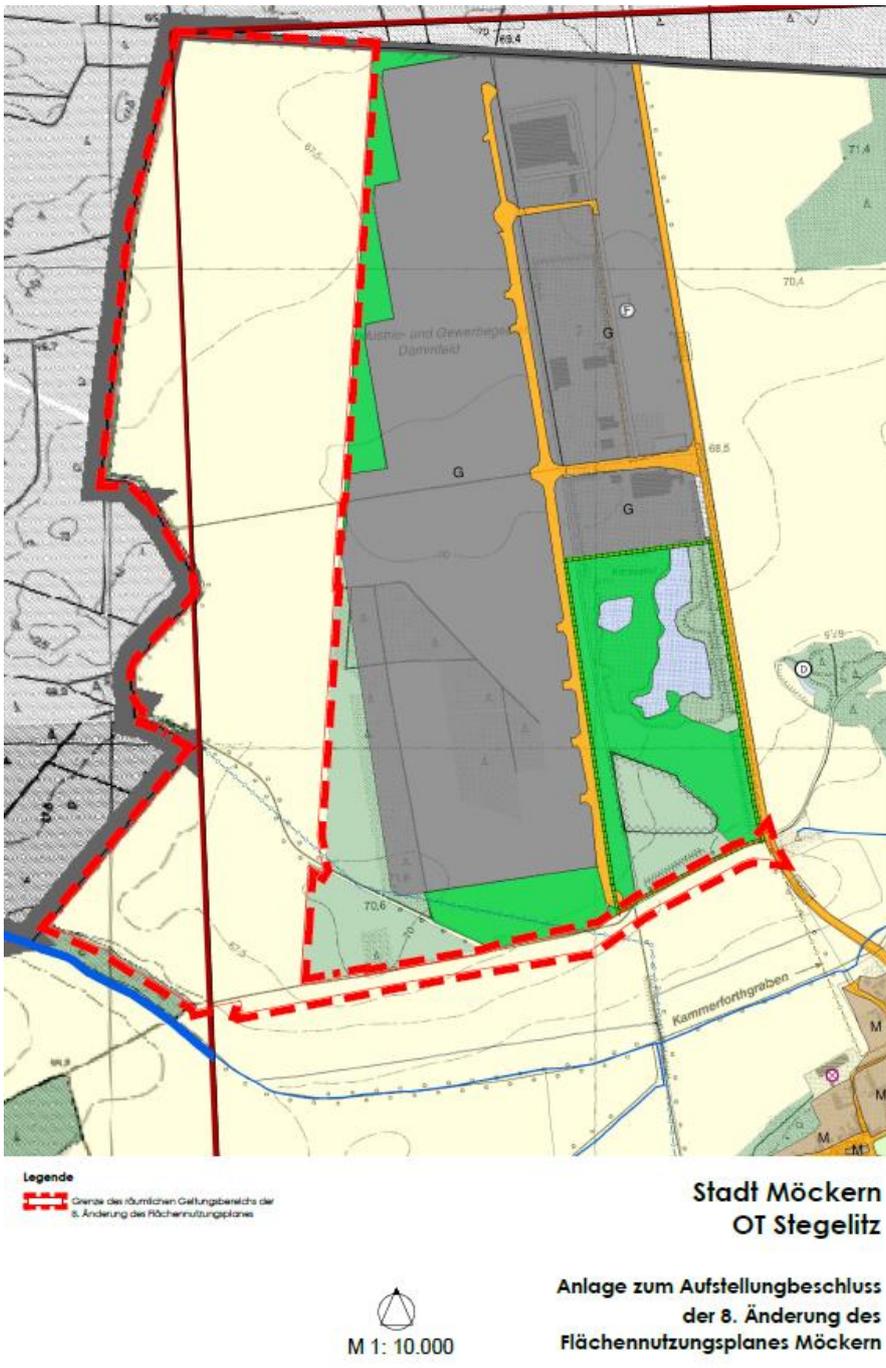
Der vorstehend bezeichnete Aufstellungsbeschluss, Beschluss Nr.: SR 221 (16-05) 2024, wird hiermit bekannt gemacht.

Möckern den, 19.08.2024

gez. Krüger
Bürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Übersichtsplan/
räumlicher Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Möckern



220

Stadt Möckern
Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Möckern

Betr.: Bebauungsplan „Industriegebiet Dammfeld III“

Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Möckern hat in der Sitzung vom 16.05.2024 aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans „Industriegebiet Dammfeld III“ in Möckern, OT Stegelitz beschlossen.

Städtebauliches Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine industriell-gewerbliche Bebauung, vorrangig durch produzierendes Gewerbe.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans „Industriegebiet Dammfeld III“ liegt im Außenbereich, nördlich der im Zusammenhang bebauten OT Stegelitz und schließt sich westlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet Dammfeld II“ an.

Der beigefügte Übersichtsplan mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs und der räumlichen Lage des Bebauungsplans ist Bestandteil des Beschlusses. Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans kann im Bau- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Möckern, Rathaus Loburg, Markt 1, in 39279 Möckern OT Loburg, Raum 109 während der Dienststunden und nach Terminvereinbarung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme auf der Internetseite der Stadt Möckern unter <https://www.moeckern-flaeming.de>.

Das Bebauungsplanverfahren wird als Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB im Regelverfahren mit 2-stufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung aufgelegt, parallel entwickelt zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Möckern.

Im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens wird die Überplanung von Teilflächen des Bebauungsplanes „Industriegebiet Dammfeld II“ erforderlich. Für die betreffenden Teilbereiche wird das bislang geltende verbindliche öffentliche Baurecht durch das Rechtsetzungsverfahren des Bebauungsplanes „Industriegebiet Dammfeld III“ ersetzt.

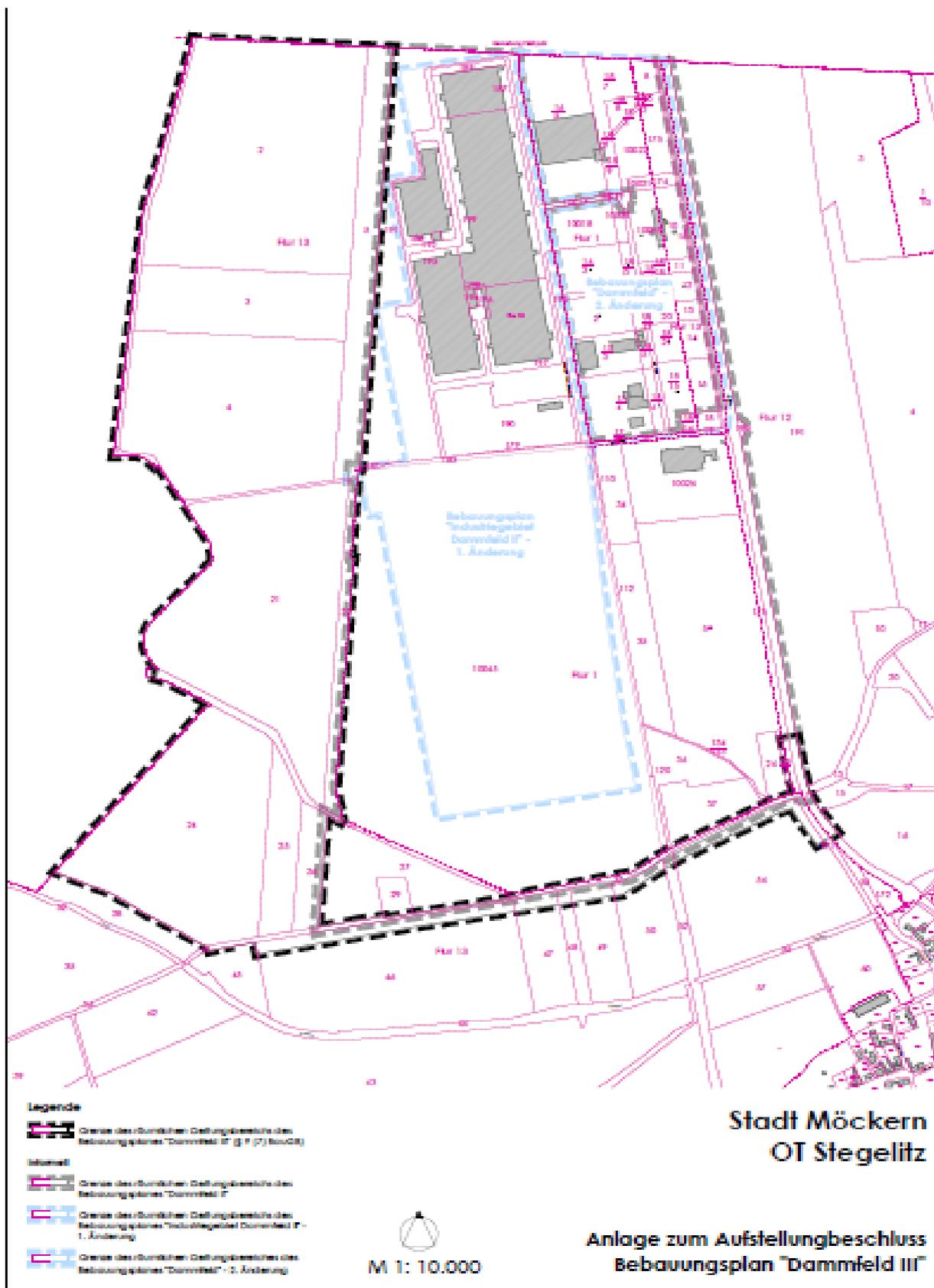
Der vorstehend bezeichnete Aufstellungsbeschluss, Beschluss Nr.: SR 222 (16-05) 2024, wird hiermit bekannt gemacht.

Möckern den, 19.08.2024

gez. Krüger
Bürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Übersichtsplan/
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des BP „Industriegebiet Dammfeld III“ (§ 9 (7) BauGB)



221

Gemeinde Möser
Der Bürgermeister

Bekanntmachung**Der 1. und 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes
(4. Stufe) der Gemeinde Möser**

Gemäß der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie), den §§ 47 a-f BImSchG und den Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes in Sachsen-Anhalt ist die Gemeinde Möser sowohl für die Lärmkartierung von Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr (DTV 8.200 Kfz/Tag) als auch die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichtet. Ausgehend vom Zeitpunkt der erstmaligen Erstellung und regelmäßigen Fortschreibung der Lärmkarten in einem 5-jährigen Turnus handelt es sich vorliegend um die 4. Stufe. Das Ziel der Planung ist es, die Lärmsituation in der Gemeinde Möser zu ermitteln, zu beurteilen sowie gegebenenfalls Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung beziehungsweise Vorkehrungen zum Schutz identifizierter ruhiger Gebiete zu prüfen und festzulegen.

1. Phase von 02.09. bis 13.09.2024

Sie haben die Möglichkeit vom 02.09.2024 bis einschließlich 13.09.2024 schriftlich (postalisch oder per E-Mail an die unten genannten Adressen) Stellung zu den Lärmkartierungsergebnissen zu nehmen, sowie Hinweise und Anregungen zur Lärmaktionsplanung zu geben. Die Mitteilungen werden ausgewertet und bei der Planentwurfserstellung mit einbezogen. Die Lärmkartierungsergebnisse werden während beiden Beteiligungsphasen öffentlich ausgelegt und darüber hinaus dauerhaft im Internet veröffentlicht.

Ort der öffentlichen Auslegung: Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, Zimmer 47 und 48

Zeiten der öffentlichen Auslegung:

Mo. 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30– 15.00 Uhr

Di. 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr

Mi. geschlossen

Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Fr. geschlossen

und außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Anmeldung 039222 9080.

Veröffentlichung im Internet: <https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/immissionsschutz-luftqualitaet-physikalische-einwirkungen/physikalische-einwirkungen/laerm/laermminderungsplanung/aktuelles-zur-4-stufe-der-laermaktionsplanung/hauptverkehrsstrassen-2022>

und auf der Homepage der Gemeinde www.gemeinde-moeser.de

Bitte senden Sie Ihre schriftlichen Stellungnahmen unter Beachtung der genannten Fristen an:

Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser Stichwort: Lärmkartierung

E-Mail: bauleitplanung@gemeinde-moeser.de

2. Phase von 16.09. bis 27.09.2024

Auf Grundlage der Ergebnisse der strategischen Lärmkarten und den ausgewerteten Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der 1.Phase wird der Entwurf eines Lärmaktionsplanes ausgefertigt und öffentlich ausgelegt. Im Rahmen der 2. Phase erhalten Sie die Gelegenheit sich zu diesem Entwurf des Lärmaktionsplanes zu äußern. Sofern sich aus den Äußerungen Hinweise für erforderliche Änderungen ergeben, wird der Entwurf überarbeitet. Nach Abschluss der Auslegung besteht für weitere 2 Wochen (bis 11.10.2024 die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme (postalisch oder per E-Mail an die unten genannten Adressen). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben. Nach Ende des 2. Öffentlichkeitsverfahrens wird der Gemeinderat abschließend einen Beschluss zum Lärmaktionsplan der Gemeinde Möser fassen.

Ort der öffentlichen Auslegung: Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, Zimmer 47 und 48

Zeiten der öffentlichen Auslegung:

Mo. 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30– 15.00 Uhr

Di. 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr

Mi. geschlossen

Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Fr. geschlossen

und außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Anmeldung 039222 9080.

Veröffentlichung im Internet: <https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/immissionsschutz-luftqualitaet-physikalische-einwirkungen/physikalische-einwirkungen/laerm/laermminderungsplanung/aktuelles-zur-4-stufe-der-laermaktionsplanung/oeffentlichkeitsbeteiligungsverfahren> und auf der Homepage der Gemeinde www.gemeinde-moeser.de

Bitte senden Sie Ihre schriftlichen Stellungnahmen unter Beachtung der genannten Fristen an:
Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser Stichwort: Lärmaktionsplan
E-Mail: bauleitplanung@gemeinde-moeser.de

gez. Simon

Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

222

Unterhaltungsverband Nuthe / Rossel

1. Änderung der Satzung vom 01.01.2022 für den Unterhaltungsverband Nuthe/ Rossel (Beschluss 120-VV durch die Verbandsversammlung) hier: Genehmigung

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I, Nr. 11, S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I, S. 1578), genehmige ich die obenstehende Satzungs-änderung.

gez. A. Grabner
Landrat Landkreis Anhalt-Bitterfeld

2. Amtliche Bekanntmachungen

223

Sparkassenzweckverband für die Sparkasse MagdeBurg

5. Sitzung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse MagdeBurg

Die 5. Sitzung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse Magdeburg findet am 18. September 2024 statt.

Beginn: 18:00 Uhr

Ort: Sparkasse MagdeBurg, Geschäftsstelle Burg, Schartauer Straße 15, 39288 Burg, Zufahrt und Zugang über Grünstraße, 39288 Burg

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Beschluss – Bestimmung eines Schriftführers und eines Mitunterzeichners des Protokolls
3. Beschluss - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Zweckverbandsversammlung
4. Beschluss – Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
5. Bestimmung des an Jahren ältesten Mitgliedes der Verbandsversammlung
6. Verpflichtung der Vertreter der Verbandsversammlung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch den an Jahren ältesten Vertreter der Verbandsversammlung

7. Beschluss – Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters, sowie Übernahme der Sitzungsleitung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung
8. Verpflichtung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters durch das an Jahren älteste Mitglied der Verbandsversammlung
9. Verpflichtung des an Jahren ältesten Mitgliedes der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung
10. Beschluss – Wahl des 1. Stellvertreters des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers
11. Ernennung des 1. Stellvertreters des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers zum Ehrenbeamten
12. Beschluss – Wahl der/s Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse MagdeBurg
13. Beschluss – Wahl der/s stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse MagdeBurg
14. Beschluss - Wahl der weiteren Mitglieder und der übrigen weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse MagdeBurg
15. Beschluss – Wahl der Stellvertreter der weiteren Mitglieder und der Stellvertreter übrigen weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse MagdeBurg
16. Beschluss – Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse MagdeBurg für das Geschäftsjahr 2023
17. Beschluss – Rechnungslegung und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Geschäftsjahr 2023
18. Kenntnisnahme – Mitteilungen / Anfragen Termin Folgesitzung

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Impressum:Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-9055
Telefax: 03921 949-19055
E-Mail: kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.